

## **GESETZENTWURF**

**der Fraktion der AfD**

### **Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern**

#### **A Problem**

Die anstehende Schließung der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen würde den Weiterbestand einer bewährten schulischen Institution beenden, an der Inklusion über Jahrzehnte erfolgreich zum Vorteil schulisch Benachteiligter gelebt und gestaltet wurde. Das geplante Ende der Einrichtungen bedeutete einen Verlust insbesondere für die Förderschüler selbst, die nach derzeitigem Programm des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung zwar zunächst in ihren bisherigen Klassenverbänden verbleiben können, perspektivisch aber an Regionalschulen verteilt werden sollen, die für eine Inklusionspädagogik so, wie sie an den Förderschulen selbst gepflegt wurde, weder die personellen noch die strukturellen Ressourcen bieten. Im Gegenteil, die Regionalschulen ringen akut mit eigenen spezifischen Problemen.

Überdies bieten die Förderschulen im Gegensatz zu den Regionalschulen kleinere Klassenverbände, die den Erfordernissen sonderpädagogischer Bildung und Erziehung entsprechen.

Mittlerweile regt sich nicht nur unter der Eltern- und Schülerschaft Widerspruch und Protest, auch Schulleiter und Sonderpädagogen, also die pädagogischen Profis selbst, sprechen sich für den Erhalt der bewährten Förderschulen aus. Genau dies erfuhren wir aus den Gesprächen mit den pädagogischen Praktikern an von uns besuchten Förderschulen.

Mittlerweile folgte der Kreistag des Landkreises Vorpommern-Greifswald dem Ansinnen der Befürworter des Weiterbestandes der von ihrer Schließung bedrohten Förderschulen und begehrte eine Veränderung des Schulentwicklungsplanes bzw. des Inklusionsprogrammes mit dem Ziel, die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen sicher in ihrem Bestand zu erhalten.

In der bisherigen Fassung steht das Schulgesetz dem Fortbestand der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen entgegen.

## **B Lösung**

Die den Fortbestand der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen entgegenstehenden Aussagen des Gesetzes werden geändert, sodass diese Schulen vernünftigerweise erhalten bleiben. Im Gegensatz zu den Regionalschulen verfügen sie als spezialisierte Einrichtungen über eine immense Erfahrung in praxiserprobter Inklusionspädagogik, über professionalisierte Sonderpädagogen und über eine bewährte Lernumgebung mit den passenden Lehr- und Lernmitteln.

## **C Alternativen**

Keine.

## **D Notwendigkeit der Regelung**

### **1. Erforderlichkeit**

Das Gesetz ist erforderlich, um einen Ereignisverlauf zu unterbrechen, der den Bedürfnissen von Förderschülern mit Schwierigkeiten im Lernen aus pädagogischen und entwicklungspsychologischen Gründen entgegensteht.

### **2. Zweckmäßigkeit**

Das Gesetz soll den Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen weiterhin eine optimale kognitive und überhaupt persönliche Entwicklung sichern, indem es die weitere Beschulung am bewährten Ort der personell und strukturell sehr gut ausgestatteten Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen sichert. Die Förderschulen bieten genau jene Bedingungen, derer Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen bedürfen; insofern gebieten es Gründe der Zweckmäßigkeit, diese Schulen eben nicht zu schließen, sondern – im Gegenteil – aufmerksam zu erhalten und weiter auszubauen.

## **E Kosten**

Keine.

## **ENTWURF**

### **eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung des Schulgesetzes**

Das Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719; 2020 S. 864), wird wie folgt geändert:

1. In § 36 Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „Förderbedarf im Förderschwerpunkt“ das Wort „Lernen“ eingefügt.
2. In § 143 Absatz 12 werden die Nummern 4 bis 6 aufgehoben.

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Nikolaus Kramer und Fraktion**

## Begründung:

### A Allgemeines

Förderschüler und deren Elternhäuser, also die Betroffenen selbst, bewegen mittlerweile Angst und Sorge, weil die endgültige Schließung der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen droht. Diese Ängste und Sorgen wurden u. a. im Landkreis Vorpommern-Greifswald eindrucksvoll artikuliert und von der Presse aufgegriffen. Insbesondere in Wolgast regte sich um die Schließung der Janusz-Korczak-Schule direkt Protest. Sowohl Eltern- als auch Schülervereine bitten eindringlich darum, diese Förderschule zu erhalten.

Der Kreistag des Landkreises Vorpommern-Greifswald folgte mittlerweile dem Anliegen und möchte den Erhalt aller Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen in der Region ermöglichen. Dem trat das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung entgegen, indem es sich auf die geltende Rechtslage, also auf das Schulgesetz beruft, demgemäß die Schließung der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen verbindlich vorgesehen ist.

Die nachvollziehbaren Sorgen der Betroffenen sollten gehört werden, ohne dass sogleich eine politisch oder gar ideologisch bestimmte Gegenargumentation erfolgt, weil die Landesregierung ihre eigenen zweifelhaften Planungen gefährdet sieht. Namentlich die Legislative sollte sich gehalten sehen, ihre von der Gewaltenteilung vorgesehene Funktion als Korrektiv der Exekutive wahrzunehmen und gesetzliche Vorgaben zu ändern, wenn diese den Bedürfnissen von Bürgern und deren Kindern ebenso wie der einfachen pädagogischen Vernunft und Erfahrung zuwiderlaufen.

Das Hauptproblem der sogenannten Inklusionsstrategie der Landesregierung besteht darin, einer bildungspolitischen Fiktion folgen zu wollen, als die Tatsachen selbst kritisch in den Blick zu nehmen. Nicht alles, was aus politischen Vorstellungen heraus wünschenswert erscheint, entspricht den Anforderungen der Praxis; schon gar nicht entspricht es den Bedürfnissen der Betroffenen, den man vermeintlich entgegenkommen möchte, die man – so die Anzeichen – aber eher beschädigt.

Viele Förderschüler befürchten, an den Regionalschulen, die sie aufnehmen sollen, nicht gut aufgehoben zu sein. Diese Bedenken sind nachvollziehbar, da die Regionalschulen aus spezifischen Gründen an eigenen Schwierigkeiten laborieren, die gleichfalls thematisiert werden müssten: Lehrermangel, strukturelle und bauliche Probleme, Überforderung durch Migration und Unterricht ukrainischer Schüler, zu starke Negativ-Auslese, nicht nur, aber auch im Verhalten, da allzu viele Schüler nach der – gleichfalls fragwürdigen – Orientierungsstufe in den gymnasialen Bildungsgang wechseln.

Dass Förderschüler, wie sie es selbst ausdrücken, dort „unterzugehen“ drohen, schon weil sie gerade wegen ihrer Eigenheiten von anderen diskriminiert werden, ist tatsächlich und erfahrungsgemäß zu befürchten. Mindestens verlieren sie mit der Schließung ihrer Förderschulen einen ihnen vertrauten sicheren Hort der Geborgenheit, an dem Inklusion gelebt wurde und wo sie sich als Schützlinge gehalten und wirksam gefördert fühlten.

Die gegenwärtig elterlichen Bedenken folgende Kompromisslösung, die Förderschüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen zunächst in ihren Klassenverbänden zu belassen, ist allzu vorläufig und überhaupt inkonsequent und verdeutlicht zudem das Scheitern der bisherigen Inklusionsstrategie. Dieser Kompromiss konterkariert zum einen die bisherige Intention der Inklusionsbemühungen, zum anderen soll er offenbar die aufgebrachten Schüler und Eltern zeitweise beruhigen, vor allem aber werden die Förderschüler selbst nur später, aber dennoch unausweichlich den Regionalschulen überantwortet, die ihnen nicht das an pädagogischer Zuwendung bieten können, was sie mit ihrer bisherigen Schule verloren.

Vielmehr sind Förderschulen dank kleiner Klassen, des eigens ausgebildeten Personals und einer auf die Berufspraxis orientierenden Ausstattung die erprobten Orte einer Inklusion, die diese Bezeichnung verdient. Gerade durch sie wurde in Deutschland die UN-Behindertenrechtskonvention in besonders vorbildlicher Weise erfüllt.

Deshalb gilt es, den bisherigen Irrweg zu verlassen und das lange in der pädagogischen Praxis Bewährte, nämlich die flächendeckend im Land erfolgreich arbeitenden Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen zu erhalten.

## **B     Besonderer Teil**

### **Zu Nummer 1**

Durch die Einfügung wird dem sonderpädagogischen Förderbedarf mit dem Förderschwerpunkt Lernen weiter professionell an dafür spezialisierten Förderschulen pädagogisch und fachlich entsprochen.

### **Zu Nummer 2**

Durch die Aufhebungen wird der Fortbestand der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen gesichert.